



Peter Lill

Fachbüro für
Umweltplanung & Naturschutz

Anlage: 5

Fertigung:

Gemeinde Forchheim a.K.

Bebauungsplan „Wander- und Schutzhütte Lindenbaum“

Naturschutzfachliche Belange

Auftraggeber: Gemeinde Forchheim a.K.
Stand: 06.11.2023
Bearbeiter: Peter Lill, Maria Flessa



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1 Beschreiben des Vorhabens	4
2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	5
3 Bestandsaufnahme und Bewertung	5
3.1 Biototypen	5
3.2 Arten	8
4. Bewertung des Eingriffs	9
4.1 Bilanzierung und Kompensation des Eingriffs	12
4.1.1 Biototypen	12
4.1.2 Boden	13
4.1.3 Gesamtbilanzierung	14
4.1.5 Maßnahmenflächen	18
4.1.6 Monitoring der Kompensationsmaßnahmen	18
4.1.7 Maßnahmenblätter	19
5 Zusammenfassung	20



TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Ermitteln des Ausgangszustandes	12
Tabelle 2:	Ermitteln des Planungszustandes	13
Tabelle 3:	Ermitteln des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden	15

KARTENVERZEICHNIS

Anhang 1:	Lageplan, Maßstab 1: 10.000
Karte 1:	Bestand / Planung, Maßstab 1: 500
Karte 2:	Maßnahme A 1, Maßstab 1: 500

ABBILDUNGEN

Abbildung 1:	Lage der geplanten Wander- und Schutzhütte	4
Abbildung 2:	Bestand Biotoptypen	6
Abbildung 3:	Grünordnungsplan	10

FOTOS

Foto 1:	Maisanbau auf Flurstück 4731, im Vordergrund Intensivgrünland	7
Foto 2:	Alte Linde	7
Foto 3:	Feldhecke östlich des Lindenbrunnenwegs	8

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
RL D	Rote Liste gefährdeter Tiere bzw. Pflanzen Deutschlands
RL BW	Rote Liste gefährdeter Tiere bzw. Pflanzen Baden-Württembergs
VRL	Vogelschutzrichtlinie

Rote Liste-Status D und BW:

- 1 = Vom Aussterben bedroht
- 2 = Stark gefährdet
- 3 = Gefährdet
- V = Vorwarnliste
- D = Daten mangelhaft/unzureichend
- G = Gefährdung anzunehmen/Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R = Extrem selten
- * = Nicht gefährdet
- = Nicht bewertet

1 Beschreiben des Vorhabens

Die Gemeinde Forchheim a.K. plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Wander- und Schutzhütte Lindenbaum“ auf einem Teilbereich des Flurstücks 4731. (s. Abb. 1). Mit dem Bau der Schutzhütte ist auch die Anlage einer Feuerstelle sowie von Spielgeräten (Sandkasten, Schaukel, Klettergerüst) vorgesehen. Die Größe des Vorhabens beträgt rd. 0,2 ha, die überbaute Fläche beträgt dabei rd. 100 m². Parkmöglichkeiten sind entlang des Lindenbrunnenwegs im Bereich der intensiv gepflegten Wiese vorgesehen.



Abbildung 1: Lage des geplanten Vorhabens (rot: gesetzlich geschütztes Biotop, violett schraffiert: Vogelschutzgebiet)



Auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach §§ 14 und 15 BNatSchG ist für dieses Vorhaben eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu erstellen und ggf. entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen zu entwickeln.

Weiterhin sind vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz gemäß §§ 19 und 44 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Belange zu den europarechtlich geschützten sowie den bundesweit streng geschützten Tierarten zu überprüfen

2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Die geplante Wander- und Schutzhütte liegt rd. 130 m südlich des Vogelschutzgebiets Nr. 7712-401 „Rheinniederung Sasbach - Wittenweiler“. RD. 330 m südwestlich befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölz im Gewann Wagrain im Boden“. Die östlich des Lindenbrunnenwegs verlaufende Hecke erfüllt ebenfalls die Kriterien eines gesetzlich geschützten Biotops, auch wenn diese in der LUBW-Kartierung nicht als dieses erfasst wurde.

Weitere Schutzgebiete sind im Bereich des Vorhabens nicht ausgewiesen,

Im Bereich des Vorhabens befindet gemäß Regionalplan ein Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. In den festgelegten Vorranggebieten soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der zonierte Schutzwürdigkeit Rechnung getragen werden, mit dem Ziel, dass negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind.¹

Weiterhin befindet sich die Vorhabensfläche innerhalb einer landwirtschaftlichen Vorrangflur.

3 Bestandsaufnahme und Bewertung

3.1 Biotoptypen

Wie bereits in Kap. 1 aufgeführt, soll die geplante Wander- und Schutzhütte auf einer Teilfläche des Flurstücks 4731, Gemarkung Forchheim, errichtet werden. Die Fläche unterliegt derzeit einer intensiven ackerbaulichen Nutzung (s. Foto 1). Östlich angrenzend befindet sich eine intensiv gepflegte und beanspruchte Wiese (meist Trittpflanzenbestand) auf welcher die 1881 gepflanzte Winter-Linde stockt (s. Foto 2). Dort befindet sich auch ein gefasster Brunnen. Weiter südlich stockt eine weitere Winter-Linde allerdings mit deutlich geringerem Bestandsalter. Der nordöstliche Bereich des Plangebiets ist durch Intensivgrünland gekennzeichnet (s. Abb. 2).

Die Feldhecke östlich angrenzend an den Lindenbrunnenweg ist zwar nicht in der Datenbank der LUBW als geschütztes Biotop aufgeführt, die Ausprägung entspricht jedoch den Vorgaben an ein solches. Typisch sind Arten wie Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hasel (*Corylus*

¹ Regionalverband Südlicher Oberrhein: Regionalplan (2019)



avellana), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Brombeere (*Rubus sect. Rubus*).



Abb. 2: Bestand Biootypen



Foto 1: Maisanbau auf Flurstück 4731, im Vordergrund Intensivgrünland (Foto vom 17.07.2024).



Foto 2: Alte Linde (Foto vom 17.07.2023).



Foto 3: Feldhecke östlich des Lindenbrunnenwegs (Foto vom 17.07.2023).

3.2 Arten

Das Plangebiet liegt innerhalb von intensiv genutzten Flächen. Diese stellen für planungsrelevante Arten keinen relevanten Lebensraum dar. Bzgl. einzelner Arten/-Gruppen können folgende Aussagen getroffen werden.

Avifauna

Für Vögel stellen die intensiv genutzten Flächen des Plangebiets keinen bedeutenden Lebensraum dar. Dass potentiell mögliche Vorkommen der Feldlerche im Bereich der Ackerflächen kann durch die unmittelbare Gehölznähe ausgeschlossen werden. Überfliegend konnte ein Bussard erfasst werden.

Eine größere Bedeutung als Bruthabitat und Lebensraum kommt der östlich des Lindenbrunnenweges verlaufenden Hecke zu. Bei einer Begehung konnten hier die planungsrelevanten Arten Neuntöter (*Lanius collurio*, Anhang I VRL, FFH-Art des angrenzenden VSG), Grauschnäpper (*Muscicapa striata* RL D V, RL BW V) und Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) erfasst werden. Als häufig vorkommende und nicht gefährdete Arten wurden weiterhin Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Bienenfresser (*Merops apiaster*), Amsel (*Turdus merula*), Buntspecht (*Dendrocopos major*) und Rabenkrähe (*Corvus corone*) erfasst.

Auch die beiden Linden im Plangebiets könnten Vögeln als Bruthabitat dienen. Hinweise auf ein Brutvorkommen konnten jedoch nicht verifiziert werden.



Fledermäuse

Die Vorhabensfläche stellt für Fledermäuse ein Jagdhabitat mit untergeordneter Bedeutung dar.

Die Spalten und Risse in der Linde könnten Fledermäusen als Tagesversteck dienen.

Die östlich des Weges verlaufende Feldhecke ist als relevante Leitlinie für Fledermäuse anzusehen. Gehölze mit Rissen und Spalten könnten zumindest als Sommerquartier dienen. Bäume mit relevanten Bruthöhlen konnten im unmittelbaren Umfeld jedoch nicht erfasst werden.

Weitere Arten

Für Reptilien und Amphibien bietet die Vorhabensfläche keinen geeigneten Lebensraum. Dies gilt auch für die unmittelbar angrenzenden Bereiche.

Auch für Insekten ist der Vorhabensbereich nur von geringer Bedeutung. Die intensiv genutzten/gepflegten Grünflächen bieten maximal häufig vorkommenden und nicht gefährdeten Arten einen Lebensraum. Die im Umfeld stockenden Gehölzen bieten Insekten einen besser nutzbaren Lebensraum. Die alte Linde wird zunehmend von Holzkäfern besiedelt werden.

Auch für weitere Arten bietet die Vorhaben nur sehr eingeschränkt einen Lebensraum. Wertgebende Arten sind insgesamt nicht zu erwarten

4. Bewertung des Eingriffs

Vorhabenbeschreibung

Nachfolgend werden die auf Flurstück 4731 geplanten baulichen und gestalterischen Maßnahmen beschrieben.

Im nördlichen Bereich des Flurstücks soll eine neue Wander- und Schutzhütte mit den Maßen 11,00 x 9,19 m errichtet werden. Die unmittelbar an die Hütte angrenzenden Flächen werden nach Angaben des Planungsträger geschottert. Im südlichen Bereich der Fläche sollen eine Feuerstelle sowie Spielgeräte (Schaukel, Sandkasten und Klettergerüst) für Kinder errichtet werden. Als Biotoptyp wird hier von einem Trittpflanzenbestand im Übergang zu unbefestigten Flächen ausgegangen. Dies trifft auch auf die zum Parken vorgesehenen Flächen im nordöstlichen Bereich zu. Ggf. werden kleinere Bereiche auch befestigt, dies ist in der Bilanzierung entsprechend berücksichtigt.

Die Hütte und der Parkplatzbereich werden durch ein Gebüsch mittlerer Standorte abgegrenzt. Dies dient auch zum Schutz der geplanten Fettwiese mittlerer Standorte, welche im nordwestlichen Bereich angelegt werden soll. Als Abgrenzung zu den landwirtschaftlichen Flächen wird ein 2 m breiter ruderaler Saum entwickelt. Die bereits vorhandenen Linden werden erhalten. Weiterhin werden zwei zusätzliche Laubbäume im Parkbereich gepflanzt.



Abb. 3: Grünordnungsplan



Auf die einzelnen Schutzgüter wirkt sich das Vorhaben wie folgt aus:

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Als nicht vermeidbarer und nicht ausgleichbarer Eingriff ist die Neuversiegelung von 101 m² sowie die Anlage von geschotterten/befestigten Flächen im Umfang von 284 m² Boden zu sehen. Die Funktionen des Bodens für die „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ sowie als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ gehen in den versiegelten Bereichen vollständig verloren, in den geschotterten Bereichen sind diese nur noch eingeschränkt wirksam.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildung wird durch die Neuversiegelung von 101 m² durch den Bau der Wander- und Schutzhütte im unmittelbaren Bereich des Vorhabens nur geringfügig negativ beeinflusst. Dies ist auch unter dem Aspekt zu bewerten, dass das Regenwasser in den angrenzenden Flächen versickern kann. Auch die Schotterung/Befestigung von Flächen im Umfang von 284 m² wird die Grundwasserneubildung nicht erheblich beeinträchtigen.

Zudem liegen im durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Umfeld genügend Ausgleichsflächen vor.

Auswirkungen auf das Klima / Luft

Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft sind vor allem im unmittelbaren Bereich des Vorhabens zu erwarten. Durch den Anliegerverkehr ist zeitweise mit einer erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen. Insgesamt wird die Belastung jedoch als gering eingestuft.

Lokalklimatische Veränderungen sind durch die insgesamt kleinräumigen Eingriffe nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die Anlage der Wander- und Schutzhütte sowie der angrenzenden Bereiche (Spielflächen, Parkflächen) gehen ausschließlich geringwertige – sehr geringwertige Biotopflächen verloren bzw. werden zeitweilig beansprucht (Parkflächen)

Eine erhebliche Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten gem. §§ 19 und 44 BNatSchG sowie weiterer wertgebender Arten ist nicht zu erwarten (siehe Kap. 5.3.4). Verbotstatbestände (Schädigungs- und Störungsverbote) im Sinne von § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt. Als lebensraumstützende Maßnahme z.B. für den Neuntöter ist die Maßnahme VF 1 umzusetzen.



Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Die Bebauung der Fläche führt zu einem Verlust von Ackerflächen ohne Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Wander- und Schutzhütte ist durch eine Holzbauweise gekennzeichnet. Mit einer Höhe von nur 4,18 m wird Sie das Landschaftsbild nicht wesentlich zusätzlich beeinträchtigen. Durch die Neuanlage von Gebüsch unmittelbar angrenzend an die Hütte sowie im Parkbereich wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes weitgehend kompensiert.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch-, Kultur und Sachgüter

Durch den Anliegerverkehr zur Wander- und Schutzhütte wird es tageweise zu Lärm- und Schadstoffbelastungen im Zufahrtbereich kommen. Insgesamt wird jedoch nicht von einer erheblichen Belastung ausgegangen.

4.1 Bilanzierung und Kompensation des Eingriffs

4.1.1 Biotoptypen

Nachfolgend sind der Ausgangszustand des Plangebiets (s. Tabelle 1) sowie der voraussichtliche Planungszustand bewertet (s. Tabelle 2). Dies erfolgt auf der Grundlage der „Bewertung der Biotoptypen Baden- Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ (LUBW, 2005) sowie der Ökokontoverordnung BW (2010). Die beiden Linden im Plangebiet bleiben erhalten und werden daher sowohl beim Bestand als auch in der Planung nicht bilanziert.

Tabelle 1: Ermitteln des Ausgangszustandes (Biotoptypen)

Biotope	Biotop-Code	Fläche (m²)	Grundwert	Gesamtwert
Acker	37.11	1.567	4	6.268
Trittpflanzenbestand / Zierrasen	33.70 / 33.80	282	4	1.124
Intensivwiese	33.61	380	6	2.280
Gesamt		2.229		9.686

Grundlage der Bewertung des Planungszustandes sind die Angaben des Vorhabenträger (Gemeinde Forchheim a.K.) sowie mündliche Informationen zu Detailfragen.

Aus den oben dargestellten geplanten Nutzungen wird nachfolgend der Planungszustand bewertet.



Tabelle 2: Ermitteln des Planungszustandes

Biotope	Biotop-Code	Fläche (m²)	Grund- wert	Gesamt -wert
Von Bauwerken bestandene Fläche	60.10	101	1	101
Geschotterte (befestigte) Fläche	60.23	284	2	568
Trittpflanzenbestand/Kies oder Schotter/unbefestigte Fläche	33.70 /60.24	572	3	1.716
Trittpflanzenbestand, Zierrasen	33.70, 33.80	282	4	1.128
Ruderaler Saum	35.60	184	11	2.024
Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	601	13	7.813
Gebüsch mittlerer Standorte	42.20	205	14	2.870
Pflanzung von 2 Laubgehölzen (StU 14 – 16 cm)	45.30		504	1.008
Gesamt		2.229		17.228

Die Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand führt zu folgendem Ergebnis:

Ausgangszustand: 9.686
Planungszustand: 17.228
Differenz 7.542

Der Vergleich des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand zeigt, dass ein Überschuss von **7.542** Wertpunkten verbleibt, der Eingriff innerhalb des Planungsgebietes demnach vollständig ausgeglichen werden kann. Die überschüssigen Ökopunkte werden im Zuge der Bilanzierung zum Schutzgut Boden berücksichtigt.

4.1.2 Boden

Die Methodik zur Bilanzierung für das Schutzgut Boden erfolgte in Anlehnung an den Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2013). Danach ist die Bilanzierung des Eingriffs über die Funktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie „Filter und Puffer für Schadstoffe“ zu ermitteln. Die Bewertung der Böden im Plangebiet erfolgte gemäß dem Leitfaden „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW, 2010) sowie auf der Grundlage der Angaben des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landkreises Emmendingen zur Bodenschätzung.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird zuerst der Mittelwert der o.g. Bodenfunktionen im Ausgangszustand und im Planungszustand errechnet. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs (KB) erfolgt durch die Multiplikation der vom Eingriff betroffenen Flächen mit der Differenz zwischen der Bewertung des Ausgangszustandes der Böden und der Bewer-



tung des Planungszustandes der Böden. Der Kompensationsbedarf kann mit dem Faktor 4 entsprechend in Ökopunkte umgerechnet werden.

Anhand der Berechnung in Tabelle 3 (S. 15) ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden von **922 Werteinheiten**. Dies entspricht **3.688 Ökopunkten**.

4.1.3 Gesamtbilanzierung

Die Ergebnisse der Bilanzierungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Biotoptypen: Der Vergleich des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand ergibt, dass ein Überschuss von **7.542 Werteinheiten** verbleibt.

Boden: Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs ergibt, dass durch das geplante Vorhaben ein rechnerischer Verlust von **3.688 Wertpunkten**.

Es verbleibt ein Überschuss von 3.854 Ökopunkten

Der Überschuss erklärt sich aus den umfangreichen Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet mit der Anlage von höherwertigen Biotopen (Gebüsch, Fettwiese, Ruderalvegetation) gegenüber dem Ausgangszustand (Acker, Intensivwiese).



Tabelle 3: Ermitteln des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden

Ausgangszustand	Fläche in m ²	geplante Nutzung (ha)	Fläche in m ²	Wertstufe vor dem Eingriff WvE				Wertstufe nach dem Eingriff WnE				Kompensationsbedarf KB = Fläche (m ²) x (WvE – WnE)
				NB	AW	FP	Wertstufe	NB	AW	FP	Wertstufe	
Acker, Grünflächen	101	Gebäude	101	3,5	3,5	3,5	3,5	0	0	0	0,00	354
Acker, Grünflächen	284	Schotter, befestigte Flächen	284	3,5	3,5	3,5	3,5	1,5	1,5	1,5	1,50	568
Acker, Grünflächen	1.844	Grünflächen	1.844	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,50	0
Summe (KB)	2.229		2.229									922

Bewertungsklassen: 0 = keine Funktionserfüllung, 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch

Legende

- AW Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- FP Filter und Puffer für Schadstoffe
- KB Kompensationsbedarf in Werteinheiten
- NB Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- WvE Wertstufe vor dem Eingriff
- WnE Wertstufe nach dem Eingriff



4.1.4 Artenschutz

Anhand der im Gebiet vorgefundenen Habitatstrukturen wurde überprüft, inwieweit im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung eine Betroffenheit der in Kapitel 3.2 aufgeführten Arten anzunehmen ist.

Avifauna

Bei dem Großteil der erfassten Arten handelt es sich um häufige, in deren Bestand nicht gefährdete Arten (s. Kap 3.2). Die planungsrelevanten Arten Grauschnäpper, Nachtigall und Neuntöter nutzen das Gebiet hinsichtlich dessen geringer Flächengröße sowie der vorhandenen Habitatstrukturen mit hoher Wahrscheinlichkeit lediglich als sporadisch frequentiertes Teilhabitat.

Für die Gesamtheit der in Angrenzung an das Plangebiet zu erwartenden Arten wird überwiegend angenommen, dass sich auch im Umfeld des Plangebiets geeignete Habitate befinden, welche ein störungs- bzw. baubedingtes Ausweichen in Nachbargebiete möglich machen.

Artenschutzfachliche Voreinschätzung

§ 44 (1), 1: Verletzung oder Tötung von Individuen (besonders geschützte Arten)

Im Zuge der Baufeldfreimachung gehen keine Fortpflanzungsstätten bzw. Nester von Vögeln verloren, die im Plangebiet stockenden Linden bleiben erhalten. Von einer Tötung sowohl von adulten Tieren als auch von Jungvögeln sowie mit der Zerstörung von Eiern ist daher nicht zu rechnen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes ist daher nicht wahrscheinlich.

§ 44 (1), 2: Erhebliche Störung von Individuen (streng geschützte Arten, europäische Vogelarten)

Im Hinblick auf die vergleichsweise ungestörte Lage des Plangebiets weit außerhalb von Siedlungsgebieten ist von keiner mit Arten am Siedlungsrand vergleichbaren Störungsresistenz gegenüber anthropogenen Eingriffen (Baulärm etc.) auszugehen. Hinsichtlich des mit dem Bau der Wander- und Schutzhütte verbundenen, lediglich kleinräumigen Eingriffs von relativ geringer Störungsintensität ist bau- und betriebsbedingt voraussichtlich von geringen Beeinträchtigung auszugehen. Um die Möglichkeit eines Ausweiches von Arten zu verbessern ist als populationsstützende Maßnahme die entlang des Lindenbrunnenweges verlaufende Hecke durch gezielte Pflegemaßnahmen in ihrem Zustand zu verbessern (Maßnahme VF 1).

Unter Berücksichtigung der Maßnahme VF 1 ist davon auszugehen, dass sich sowohl die Baumaßnahme als auch die anschließende Nutzung der Fläche nicht erheblich auf lokale Populationen der im Umfeld des Plangebiets vorkommenden (Brut-)Vögel auswirken.



§ 44 (1), 3: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (besonders geschützte Arten)

Im Zuge der Baufeldfreimachung ist nicht mit unmittelbaren Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Die im Plangebiet stockenden Linden bleiben erhalten.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes ist daher nicht wahrscheinlich.

Fledermäuse

Das Plangebiet ist als Jagdhabitat für Fledermäuse nur von geringer Bedeutung. Auch kann der Verlust von Tagesverstecken und von Quartieren aufgrund des ausbleibenden Eingriffs in Gehölzstrukturen ausgeschlossen werden. Die östlich des Lindenbrunnenweges verlaufende Hecke ist dagegen eine potentielle Leitstruktur für Fledermäuse (vgl. Kap. 3.2).

Artenschutzfachliche Einschätzung

§ 44 (1), 1: Verletzung oder Tötung von Individuen

Die alte Linde mit potentiellen Tagesquartieren für Fledermäuse, bleibt erhalten. Da das Plangebiet ansonsten keine Quartier- bzw. Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse bietet, welche durch die baulichen Tätigkeiten verloren gehen, ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes unwahrscheinlich.

§ 44 (1), 2: Erhebliche Störung von streng geschützten Fledermausarten

Durch die geplante Bebauung gehen voraussichtlich keine essenziellen Nahrungshabitate für Fledermäuse verloren. Ein Ausweichen in Flächen im näheren Umfeld ist grundsätzlich möglich. Auch von einer Störung angrenzender Tagesverstecke und / oder Quartiere (Feldhecke) ist im Hinblick auf die geringe Störungsintensität des Eingriffs sowie der anschließenden Nutzung nicht auszugehen.

Folglich ist durch die Baumaßnahme sowie die anschließende Nutzung der Fläche von keiner erheblichen Störung der im Umfeld vorkommenden Fledermausarten auszugehen.

Der Verbotstatbestand tritt demnach voraussichtlich nicht ein.

§ 44 (1), 3: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Wie bereits oben erläutert, gehen im Zuge des Vorhabens keine Tagesverstecke oder Quartiere von Fledermäusen verloren. Von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes ist daher nicht auszugehen.



Weitere Arten

Weitere wertgebende Arten sind nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen durch das Vorhaben nicht betroffen.

Bei den übrigen, im Bereich des Plangebiets vorkommenden Tierarten handelt es sich voraussichtlich ausschließlich um häufig vorkommende Arten, für welche ein Ausweichverhalten in angrenzende Gebiete angenommen wird.

4.1.5 Schutzgebiete

Die geplante Wander- und Schutzhütte liegt rd. 130 m südlich des Vogelschutzgebiets Nr. 7712-401 „Rheinniederung Sasbach - Wittenweier“. Die Anfahrt zur Wander- und Schutzhütte erfolgt aus der nördlich gelegenen Ortslage von Forchheim a.K. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Gebietes ist diesbezüglich daher weitgehend auszuschließen.

Die für das Vogelschutzgebiet aufgeführten Arten nutzen den Bereich des Vorhabens allenfalls sporadisch. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Arten ist hier ebenfalls auszuschließen.

4.1.6 Maßnahmen

Durch das Vorhaben entsteht kein Ausgleichsbedarf jedoch ist als populationsstützende Maßnahme für die Avifauna die Maßnahme VF 1 durchzuführen. Diese wird nachfolgend beschrieben.

Maßnahme VF 1

Entlang der östlichen Seite des Lindenbrunnenweges verläuft fast durchgehend eine Feldhecke. Diese besteht zu einem Großteil aus standortgerechten, regionaltypischen Gehölzen. Aus dieser Feldhecke sind auf einer Länge von 400 m nicht standorttypische Gehölze zu entfernen und ggf. durch gebietsheimische Gehölze zu ersetzen.

4.1.7 Monitoring der Kompensationsmaßnahmen

Als Ausgleich für den Eingriff wurden die Maßnahmen VF 1 festgelegt. Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung und Pflege der Maßnahmen wird von der Gemeinde Forchheim a.K. ein Fachbüro beauftragt. Dieses wird die Entwicklung der Maßnahmen regelmäßig (alle 1 – 2 Jahre) überprüfen und dokumentieren. Bei Bedarf werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Funktionserfüllung der Maßnahme zu gewährleisten.



4.1.8 Maßnahmenblätter

Maßnahmenblatt			
Projekt:	Gemeinde Forchheim a.K. Errichtung einer Wander- und Schutzhütte - Naturschutzfachliche Belange	Maßnahmen-Nr.:	VF 1
<u>Beschreibung des Konfliktes:</u> Der Bau und Betrieb der Wander- und Schutzhütte (ca. 100 m ²) könnte zu Störungen der Avifauna führen. Relevante Lebensräume finden sich vor allem im Bereich der Feldhecke entlang des Lindenbrunnenweges.			
Maßnahme: VF 1			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
Entlang der östlichen Seite des Lindenbrunnenweges verläuft fast durchgehend eine Feldhecke. Diese besteht zu einem Großteil aus standortgerechten, regionaltypischen Gehölzen. Aus dieser Feldhecke sind auf einer Länge von 400 m nicht standorttypische Gehölze zu entfernen und ggf. durch gebietsheimische Gehölze zu ersetzen. <u>Folgende Einzelmaßnahme sind durchzuführen.</u> <ul style="list-style-type: none">- Entnahme von nicht gebietsheimischen/standortgerechten Gehölzen- Ggf. Neupflanzung von Gehölzen mit Priorisierung von Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) und Weißdorn (<i>Crataegus spec.</i>)- Begleitung der Maßnahmen durch einen Fachgutachter- Benachrichtigung der zuständigen Naturschutzbehörde nach Durchführung der Maßnahme <u>Artenschutzrechtliche Relevanz:</u> die Maßnahme führt zu einer Verbesserung der Lebensräume für Vögel, z.B. für den Neuntöter. <u>Beanspruchte Flächen:</u> Gemarkung Forchheim, Flurstücke 4923/1, 4943/1, 4944,			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
Regelmäßige Gehölzpflege, alle 5 – 10 Jahre Teilbereiche der Feldhecke auf-den-Stock setzen			
Flächenlänge: 400 m			
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich		Eigentümer: Gemeinde Forchheim a.K.	
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung		Künftige Unterhaltung: Gemeinde Forchheim a.K.	



5 Zusammenfassung

Die Gemeinde Forchheim a.K. plant die Errichtung einer Wander- und Schutzhütte im Bereich des Lindenbrunnenweg auf einem Teilbereich des Flurstücks 4731. (s. Abb. 1). Mit dem Bau der Wander- und Schutzhütte ist auch die Anlage einer Feuerstelle sowie von Spielgeräten (Sandkasten, Schaukel, Klettergerüst) vorgesehen. Die Größe des Vorhabens beträgt rd. 0,2 ha, die überbaute Fläche beträgt dabei rd. 100 m². Parkmöglichkeiten sind entlang des Lindenbrunnenwegs im Bereich der intensiv gepflegten Wiese vorgesehen.

Die Hütte und der Parkplatzbereich werden durch ein Gebüsch mittlerer Standorte abgegrenzt. Dies dient auch zum Schutz der geplanten Fettwiese mittlerer Standorte, welche im nordwestlichen Bereich angelegt werden soll. Als Abgrenzung zu den landwirtschaftlichen Flächen wird ein 2 m breiter ruderaler Saum entwickelt. Die bereits vorhandenen Linden werden erhalten. Weiterhin werden zwei zusätzliche Laubbäume im Parkbereich gepflanzt.

Die wesentliche Beeinträchtigung der Umwelt geht von der Versiegelung von rd. 100 m² Fläche aus, welche sich negativ auf die Schutzgüter Boden und Wasser auswirken wird. Die Versiegelung von Boden ist dauerhaft, der Eingriff in Natur und Landschaft daher ebenfalls. Darüber hinaus erfolgt eine Schotterung/Befestigung von weiteren rd. 284 m² an Fläche im Bereich der Wander- und Schutzhütte und den Spielanlagen.

Der Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen und das Schutzgut Boden kann durch die Pflanzung von Gebüsch sowie die Anlage einer Fettwiese mittlere Standorte sowie von Ruderalvegetation innerhalb des Plangebiets kompensiert werden. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird schutzgutübergreifend ausgeglichen.

Verbotstatbestände gemäß § 44, Abs. 1, BNatSchG sind nicht zu erwarten. Als populationsstärkende Maßnahme u.a. für den Neuntöter wird die Maßnahme VF 1 umgesetzt.

Aufgrund der geringen Fernwirkung sowie der Bepflanzungen der Fläche im Plangebiet ist lediglich mit geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen.

Für die Schutzgüter Klima / Luft und Mensch, Kultur- und Sachgüter ist von keiner merklichen Zunahme der Lärm- und Schadstoffbelastung auszugehen.